

dem zum Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung.

Androhen eines Verbrechens gegen den Staat liegt vor, wenn die angedrohte Handlung den Merkmalen eines Verbrechens gegen die Souveränität der DDR (Kapitel 1) oder eines der im 2. Kapitel beschriebenen Staatsverbrechen entspricht. Nicht erforderlich ist, daß der Täter die Androhung tatsächlich verwirklichen will oder daß ihr Empfänger sie tatsächlich als ernstgemeint auf faßt. Der Tatbestand ist bereits dann verwirklicht, wenn der Täter will, daß seine Drohung so aufgefaßt wird, als wolle er sie verwirklichen. Schon damit kann er sein Ziel, anzugreifen bzw. aufzuzwiegeln, erreichen.

Auffordern zum Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR braucht nicht an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet zu sein. Die Aufforderung kann auch in Form von Schriften, Symbolen oder mündlichen Äußerungen für die Allgemeinheit bestimmt sein. Sie muß auch nicht auf das Begehen von Straftaten abzielen. Geschieht das, dann muß geprüft werden, ob der Täter damit einen weiteren Straftatbestand verwirklicht hat. Auffordern muß nicht mit Anstiftung identisch sein, da nicht vorausgesetzt wird, daß der Empfänger eine entsprechende Handlung begeht.

Ziffer 5 richtet sich gegen die Verherrlichung von Faschismus und Militarismus und Rassenhetze.

Verherrlichen liegt vor, wenn Faschismus oder Militarismus angepriesen bzw. als anzustrebender Zustand dargestellt werden oder mündliche, schriftliche bzw. in anderer Form erfolgende Äußerungen darauf gerichtet sind, faschistische (auch neofaschistische) oder militaristische Ideen, Ideologien, Praktiken oder Verbrechen zu glorifizieren oder zu propagieren. In diesem Charakter der Äußerungen liegt auch das objektive Abgrenzungskriterium zwischen Verherrlichen gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 5 und Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters gemäß § 220 Abs. 3.

Rassenhetze (vgl. § 92 Anm. 2) liegt dann

vor, wenn damit zugleich die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung angegriffen werden. Ist das nicht gegeben, so ist § 220 Abs. 3 zu prüfen. Für den Fall der Beleidigung von Einzelpersonen wegen der Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, ohne daß weitere Zielsetzungen gegeben sind, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 140 zu prüfen.

6. Ein schwerer Fall gemäß Abs. 2 ist gegeben, wenn ein Zusammenwirken mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen erfolgt, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist oder wenn Planmäßigkeit vorliegt. Soweit es sich um **Organisationen, Einrichtungen oder Personen** gemäß Abs. 2 handelt, ist der Tatbestand erfüllt, wenn diese Stellen dauernd oder zeitweilig, als Ganzes oder in Teilen (z. B. bestimmte Abteilungen, Sektionen aber auch andere Personen) eine Tätigkeit verrichten, die gegen die DDR gerichtet ist.

Planmäßige Durchführung liegt insbesondere vor, wenn der Täter Methoden ausgewählt und angewandt hat, die deutlich ein systematisches und zielgerichtetes weiteres Vorgehen und das Erreichen einer der staatsfeindlichen Zielstellung entsprechenden Wirkung anstreben, wenn er systematisch auf einen oder mehrere Bürger — insbesondere unter Ausnutzung ihrer individuellen Besonderheiten (persönliche Schwierigkeiten oder Charaktereigenschaften) — hetzerisch einwirkt. Planmäßiges Handeln liegt auch dann vor, wenn die Tat derart konkret und umfassend vorausberechnet und vorbereitet wurde, daß sie objektiv geeignet war, auch mit einmaligem Handeln erhebliche staatsgefährdende Auswirkungen herbeizuführen, die über die von Abs. 1 hinausgehen.

Konkret vorausberechnete, auf gezielte weitere Vorgehen gerichtete — und damit Planmäßigkeit begründende — Methoden der Tatbegehung sind auch dann anzunehmen, wenn staatsfeindliche Hetze nach vorgegangener Bildung von Zusammenschlüssen in Form des einem konkreten Plan entspringenden koordinierten Vor-